

ifst

**Institut Finanzen und Steuern
Online-Veranstaltung am 15. Juni 2021:
Steuerpolitik und Nachhaltigkeitsreporting
Panell II: Steuerliche Transparenzberichte – Nachhaltige Berichterstattung**

Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD

Überblick über den Legislativvorschlag der EU-Kommission vom April 2021

**Prof. Dr. Detlef Kleindiek
Universität Bielefeld**

- Die **CSR-Richtlinie 2014/95/EU** (= Abänderung der BilanzRL 2013/34/EU) macht Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung = sog. **CSR-Reporting, Corporate Social Responsibility**) großer Unternehmen von öffentlichem Interesse und großer Gruppen.
- Zwischenzeitlich wurden die unionsrechtlichen Vorgaben zu nichtfinanziellen Berichtspflichten außerhalb der CSR-RL ausgebaut, insbesondere im Zuge der
 - Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungsverordnung**),
 - **Taxonomie-Verordnung** (EU) 2020/852, die alle von der CSR-RL erfassten Unternehmen verpflichtet, auch Angaben zu ökologisch nachhaltigen [„grünen“] Wirtschaftstätigkeiten zu machen.
- Im Blick auf eine **Überarbeitung der CSR-Richtlinie** führte die EU-Kommission (in 2019/2020) diverse öffentliche Konsultationen durch und stellte (in 2020) einschlägige Themenfelder und Handlungsoptionen zur Diskussion.

In dieser **Diskussion sind zentrale Regelungen der CSR-RL als überarbeitungsbedürftig** erkannt worden, weil

- ihr Anwendungsbereich (jedenfalls aus stakeholder-Sicht) als zu eng angesehen und
- die nichtfinanzielle Berichterstattung vor dem Hintergrund der bestehenden RL-Vorgaben als
 - inhaltlich unzureichend,
 - wenig vergleichbar
 - und insgesamt nicht verlässlichkritisiert wird.

Kritikpunkte insbesondere:

- Gestaltungsfreiheiten hinsichtlich des Orts der Berichterstattung
- mehrdeutig formuliertes Wesentlichkeitserfordernis
- unspezifische Vorgaben zu den Berichtsinhalten
- fehlende verbindliche Standards für die Berichterstattung
- fehlende Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung (durch den Abschlussprüfer oder qualifizierte Dritte)

Der am **21. April 2021** vorgestellte **Änderungsvorschlag der EU-Kommission** greift diese Themen auf.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag („**Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD**“) schlägt die Änderung von mehreren Rechtsakten vor:

- im Zentrum steht die Änderung der BilanzRL idF der CSR-RL;

außerdem wird vorgeschlagen:

- Änderung der TransparenzRL (2004/109/EG)
- Änderung der AbschlussprüferRL (2006/43/EG)
- Änderung der AbschlussprüferVO (Verordnung [EU] Nr. 537/2014)

Der von der Kommission verfolgte **Zeitplan** ist sehr ambitioniert:

bis Juni 2022: Verabschiedung der Änderungsrichtlinie

bis 1. Dezember 2022: Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

ab 1. Januar 2023: Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die geänderten Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals anzuwenden sein sollen.

Berichtspflichtige Unternehmen nach der (aktuell geltenden) BilanzRL idFd CSR-RL (Art. 19a):

Unternehmen im Geltungsbereich der BilanzRL (also haftungsbeschränkte Gesellschaften), die

- große Unternehmen sind
- *und* gleichzeitig Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, weil ihre übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind
(daneben werden bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erfasst)
- *und* die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Entsprechende Abgrenzung der Verpflichtung zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung (Art. 29a BilanzRL).

Berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSRD-Entwurf (Art. 19a Abs. 1 CSRD-E*):

Unternehmen im Geltungsbereich der BilanzRL,

- die *große Unternehmen* sind,
 - die also zwei der drei Merkmale einer großen Gesellschaft erfüllen (iSv Art. 3 Abs. 4 BilanzRL [§ 267 Abs. 3 HGB]) erfüllen; Schwelle „mehr als 500 Mitarbeiter“ soll entfallen;
 - Kapitalmarktorientierung soll *nicht* mehr erforderlich sein;

oder

- die *kleine oder mittlere Unternehmen sind* (iSv Art. 3 Abs. 2 und 3 BilanzRL; nicht die Kleinstgesellschaften), *wenn sie börsennotiert*, d.h. ihre übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind;
 - wobei die Berichtspflicht dieser KMU allerdings erst ab 2026 eingreifen soll.

Außerdem sollen bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst werden.

Entsprechende Abgrenzung der Berichtspflicht für Mutterunternehmen großer Gruppen: Art. 29a Abs. 1 CSRD-E.

Nichtfinanzielle Berichterstattung nach den geltenden RL-Vorgaben:

- im *Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung* (bzw. Konzernklärung) *als Bestandteil des Lageberichts* (bzw. Konzernlageberichts)
- bei Wahrnehmung des entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechts: *alternativ im Rahmen eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts* (bzw. Konzernberichts) außerhalb des (Konzern-)Lageberichts.

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem CSRD-Entwurf:

- zwingend *innerhalb des Lageberichts* (bzw. Konzernlageberichts),
- wobei den berichtspflichtigen Unternehmen ein *einheitliches elektronisches (maschinenlesbares) Format* für (die Offenlegung von) Jahresabschluss und Lagebericht vorgeschrieben wird (Art. 19d CSRD-E).

Berichterstattungspflicht nach den geltenden RL-Vorgaben :

mindestens bezogen auf

- Umweltbelange,
- Sozialbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Achtung der Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Berichterstattungspflicht nach dem CSRD-Entwurf (Art. 19a Abs. 1):

erfasst der Sache nach die bisherigen Berichtsfelder, freilich mit veränderter Begrifflichkeit (und noch unklarer/widersprüchlicher Abgrenzung der sog. Governance-Faktoren).

Berichterstattung bezieht sich auf

- Nachhaltigkeitsbelange („sustainability matters“),
worunter
 - Nachhaltigkeitsfaktoren („sustainability factors“) und
 - Governance-Faktoren („governance factors“)verstanden werden.

Wesentlichkeitserfordernis nach den geltenden RL-Vorgaben:

Die Berichterstattung muss bezogen auf die einzelnen nichtfinanziellen Belange diejenigen Angaben enthalten, die für das Verständnis

➤ ***des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens***

sowie

➤ ***der Auswirkungen seiner Tätigkeit*** (auf Mensch und Umwelt)

erforderlich (und deshalb wesentlich) sind.

Auslegung des „sowie“ strittig:

- Hierzulande ganz hM: „sowie“ meint „zugleich“: sog. „doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt“.
- EU-Kommission: „sowie“ meint „und/oder“: sog. „doppelte Wesentlichkeit(sperspektive)“.

Der CSRD-Entwurf folgt der „doppelten Wesentlichkeit(sperspektive)“.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitsbelange soll der Lagebericht enthalten „...information necessary to understand the undertaking’s impacts on sustainability matters, and information necessary to understand how sustainability matters affect the undertaking’s development, performance and position“ (Art. 19a Abs. 1 CSRD-E).

Die Berichterstattung nach den geltenden RL-Vorgaben muss enthalten:

- kurze Beschreibung des **Geschäftsmodells**,
- Beschreibung der in Bezug auf die nichtfinanziellen Belange **verfolgten Konzepte** („policies“) und Angaben zu den Ergebnissen dieser Konzepte,
- Angaben zu den **wesentlichen Risiken**, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und, wenn relevant und verhältnismäßig, seiner Geschäftsbeziehungen (Lieferkette) verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Belange haben werden,
- Angaben zur **Handhabung dieser Risiken** durch das Unternehmen,
- Angaben der **wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Nach dem CSRD-Entwurf sollen die **Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung** nicht lediglich nachgeschärft, sondern

- erheblich **erweitert** und deutlich **detaillierter umschrieben** werden;
- nach dem Konzept der EU-Kommission sollen die berichtspflichtigen Unternehmen „alle Informationen geben, die die Nutzer (in der Hauptsache: Investoren, Sozialpartner, NGO) für relevant halten“.

Nach dem CSRD-Entwurf sollen die **Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung** nicht lediglich nachgeschärft, sondern

- erheblich **erweitert** und deutlich **detaillierter umschrieben** werden;
- nach dem Konzept der EU-Kommission sollen die berichtspflichtigen Unternehmen „alle Informationen geben, die die Nutzer (in der Hauptsache: Investoren, Sozialpartner, NGOs) für relevant halten“.

Zu den **erweiterten Berichtsgegenständen** sollen künftig u.a. zählen:

- **Geschäftsstrategie** und **Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und -strategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken**,
- **Unternehmenspläne zur Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und -strategie mit den politischen Zielen des Übergangs zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft**,
- **Berücksichtigung der stakeholder-Interessen** und der **Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange bei Ausgestaltung von Geschäftsmodell und -strategie**,
- die **Chancen** sowie **alle wesentlichen Auswirkungen und Risiken** (in der gesamten Wertschöpfungskette) im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen,
- das im Unternehmen durchgeführte **Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse**,
- die gesetzten **Nachhaltigkeitsziele** und der **Stand der Zielerreichung**,
- die **Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange.

Nach dem CSRD-Entwurf (Art. 19a Abs. 2 und 3) sollen **Berichtsgegenstände** im einzelnen sein:

- das **Geschäftsmodell** und die **Geschäftsstrategie** des Unternehmens einschließlich deren Umsetzung,
- die **Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken**,
- die **Unternehmensplanungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft** und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C entsprechend dem Pariser Abkommen,
- die Art und Weise **wie Geschäftsmodell und Strategie** die **stakeholder-Interessen** und die **Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigen**,
- die vom Unternehmen verfolgten **Konzepte**, die gesetzten **Ziele** und die Fortschritte bei der Zielerreichung,
- die angewandten **Due-Diligence-Prozesse** (= Verfahren zur Ermittlung und Steuerung nachteiliger Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsbelange),
- die **Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange.

Dabei soll die Berichterstattung auch Angaben enthalten

- über das im Unternehmen durchgeführte **Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse** (Wesentlichkeitsprüfung),
- zu (für die jeweiligen Berichtsgegenstände) bedeutsamen **Indikatoren**,
- zu **immateriellen Vermögenswerten**, die zur Wertschöpfung beitragen
sowie, soweit angebracht,
- zur **gesamten Wertschöpfungskette** des Unternehmens, einschließlich seiner eigenen Geschäftstätigkeit, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Und schließlich:

- Die Angaben zu den einzelnen Berichtsgegenständen sollen **zukunftsorientierte** und **rückblickende** Informationen sowie **qualitative** und **quantitative Informationen** enthalten.

Deutlich ausbauen will der CSRD-Entwurf auch die **Vorgaben zur Risikoberichterstattung**.

Verlangt wird:

- eine Beschreibung der **Chancen** für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen,
- eine Beschreibung der wesentlichen **Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsbelange**
- im Sinne der mit der **gesamten Wertschöpfungskette** des Unternehmens (eigene Geschäftstätigkeit und Lieferkette) verbundenen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen
- einschließlich aller **Gegenmaßnahmen**

sowie

- eine Beschreibung aller wesentlichen **Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsbelangen**,
- wiederum mit Angaben zur **Risikosteuerung**.

Art. 19a Abs. 4 CSRD-E sieht vor:

Die Unternehmen geben die (nach Art. 19a Abs. 1-3 CSRD-E zu vermittelnden) Informationen

➤ **im Einklang mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** gem. Art. 19b CSRD-E.

Die **EU-Kommission erlässt** gem. Art. 19b iVm Art. 49 CSRD-E **Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**,

- und zwar im Wege der Befugnis zum Erlass **delegierter Rechtsakte** (Art. 290 AEUV).
- Konkretisierende Festlegung, **welche Informationen** die Unternehmen (und **in welcher Struktur**) zu geben haben,
- **bezogen auf die sog. ESG-Faktoren** („Environmental factors“, „Social factors“, **Governance factors**)
- und **unter sektorspezifischen Differenzierungen**.

Konkretisierung der ESG-Faktoren nach Art. 19b Abs. 2 CSRD-E:

Environmental

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Wasser- und Meeresressourcen
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biodiversität und Ökosysteme

Social

- Chancengleichheit einschließlich Gleichstellung der Geschlechter; Aus- und Fortbildung; Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsbedingungen
- Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Grundrechtscharta der EU

Governance

- Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange
- Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- politisches Engagement einschließlich Lobbying-Aktivitäten
- Zusammensetzung des Managements und Qualität der Geschäftsbeziehungen einschließlich Zahlungspraktiken
- interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess

Für den **Erlass der Standards** sieht der CSRD-Entwurf einen ebenfalls ambitionierten (gestuften) **Zeitplan** vor:

- bis zum 31. Oktober 2022: ein erster Satz
(zu den grundlegenden Berichtspflichten nach Art. 19a Abs. 1 u. 2 CSRD-E),
- bis zum 31. Oktober 2023: die weiteren Standards.

Die **inhaltlichen Vorgaben** für die Standards sind in Art. 19b CSRD-E nur **im Sinne allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Nachhaltigkeitsberichterstattung** formuliert (Förderung verständlicher, nachprüfbarer, vergleichbarer und getreuer Informationsvermittlung).

(Sie sollen darauf hinwirken, “that the information to be reported is understandable, relevant, representative, verifiable, comparable, and is represented in a faithful manner”; so Art. 19b Abs. 2 UAbs. 1 CSRD-E).

Bei Erlass der Standards hat die Kommission

- die Arbeit **globaler Standardsetzungsinitiativen** sowie bestehende **Rahmenwerke** und
- die **Berichtsanforderungen anderer EU-Vorgaben** wie der Offenlegungsverordnung, der Taxonomie-Verordnung u.a.m.
zu berücksichtigen.

Die erlassenen Standards sind **mindestens alle drei Jahre zu überprüfen**, um einschlägigen Entwicklungen, auch in Bezug auf internationale Standards, Rechnung zu tragen.

Mit dem CSRD-Entwurf tritt die EU-Kommission in Wettbewerb zur aktuellen **Initiative der IFRS-Foundation über die Entwicklung globaler Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

Die **EU-Kommission erlässt zudem** gem. Art. 19c iVm Art. 49 CSRD-E spezielle **Standards für die** (ab 2026 vorgesehene) **Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen,**

- und zwar bis zum 31. Oktober 2023.
- Auch diese Standards legen konkretisierend fest, welche Informationen die KMU (und in welcher Struktur) zu geben haben,
- wobei die in Art. 19b CSRD-E (für die „allgemeinen“ Standards) genannten Vorgaben zu berücksichtigen sind.
- Die Berichtsanforderungen für KMU müssen jedoch **den Kapazitäten und Merkmalen kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen** sein.

(„standards proportionate to the capacities and characteristics of small and medium-sized undertakings“)

Die Kommission erlässt die Standards **auf der Grundlage technischer Beratung durch die EFRAG** (European Financial Reporting Advisory Group); die Erarbeitung der Standardentwürfe durch die EFRAG hat – wie Art. 49 Abs. 3a CSRD-E formuliert – zu erfolgen

- im Rahmen eines **ordnungsgemäßen Verfahrens** („with proper due process“),
- unter **öffentlicher Aufsicht und Transparenz** („public oversight and transparency“),
- unter **Einbeziehung der relevanten Interessenträger** („with the expertise of relevant stakeholders“) und
- begleitet durch **Kosten-Nutzen-Analysen**.

Die Kommission hat vor dem Erlass eines Standards **bestimmte Sachverständigengremien und EU-Behörden zu konsultieren** (zB ESMA - European Securities and Markets Authority).

Ein von der Kommission als delegierter Rechtsakt erlassener Standard tritt in Kraft, wenn **weder Europäisches Parlament noch Rat** binnen einer Frist von 2 Monaten nach Übermittlung **Einwände erhoben** haben (auf Initiative von Parlament oder Rat wird die Frist um weitere 2 Monate verlängert).

Art. 34 CSRD-E sieht eine **inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer** vor,

- allerdings (zunächst) nur mit begrenzter Sicherheit;
- und verbunden mit einem Mitgliedstaatenwahlrecht, auch die Prüfung durch einen unabhängigen Drittanbieter zuzulassen.

Im Umfang der Pflicht zur inhaltlichen Prüfung würde die Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen künftig auch dem **Enforcement** unterliegen.

Prof. Dr. Detlef Kleindiek
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht,
deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht
Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld

Tel.: 0521 / 106 6912
E-mail: detlef.kleindiek@uni-bielefeld.de
www.lehrstuhl-kleindiek.de

Worum gehts bei der Global Reporting Initiative

Die **Global Reporting Initiative (GRI)** ist ein 1997 gegründetes Kollaborationszentrum von Unternehmen, Investoren, Ratingagenturen, Wirtschaftsprüfern, Nichtregierungsorganisationen und Regierungsvertretern mit Sitz in Amsterdam.

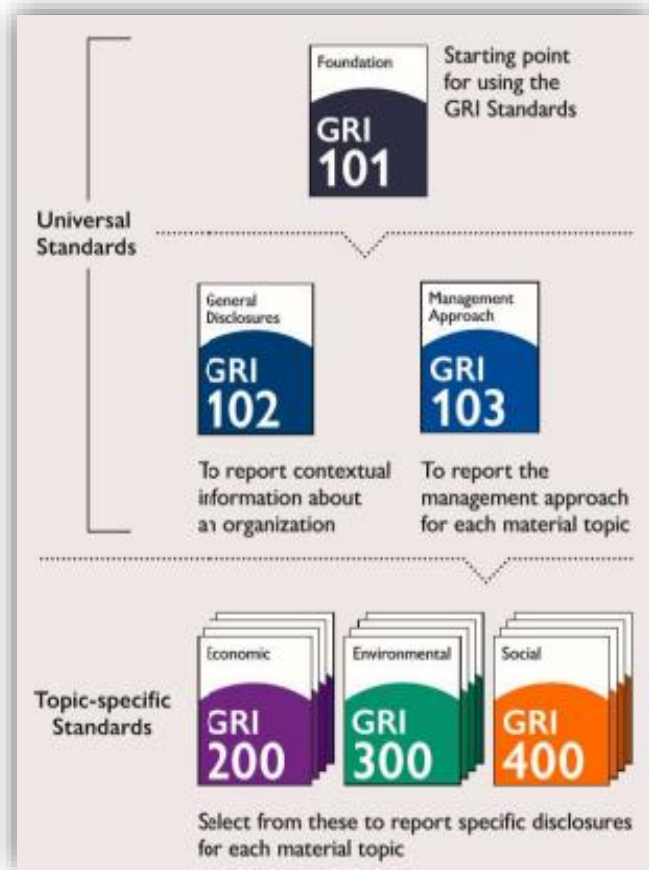
Die GRI-Standards sind der **am häufigsten verwendete internationale Berichtsrahmen** für nichtfinanzielle Abschlüsse gemäß der EU-Richtlinie 2014/95/EU.



Hauptziel ist die Offenlegung von Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (Stakeholder).

Die GRI-Standards werden von dem von der GRI gegründeten **Global Sustainability Standards Board (GSSB)** herausgegeben.

Die Struktur der GRI Standards



Ein Bericht basiert auf den ...

... **drei Universal Standards** anwendbar auf alle Organisationen, in denen jeder Standard sog. Reporting requirements, recommendations sowie Guidance enthält:

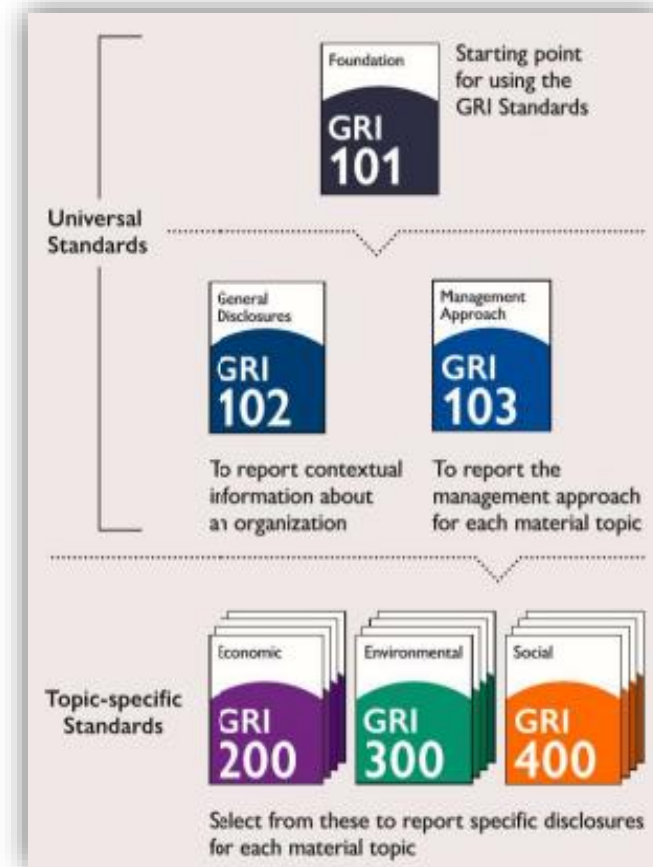
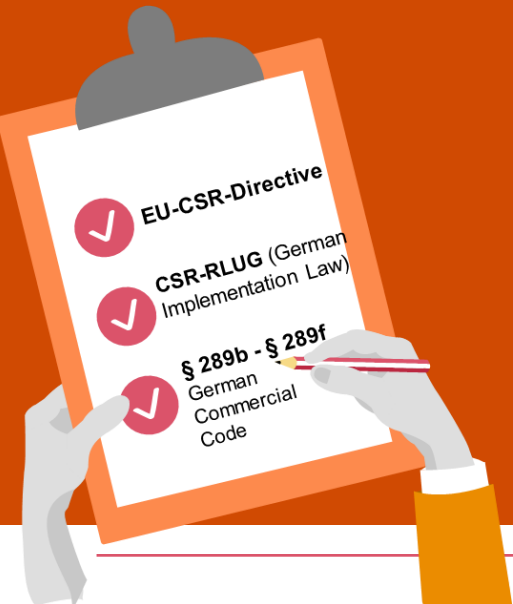
- **GRI 101:** Grundsätze zur Anwendung der Standards und Einführung von zehn Berichtsprinzipien als Leitfaden für die Erstellung eines "in accordance"-Berichts einschließlich des Prinzips der Wesentlichkeit (wichtigste Auswirkungen und Einfluss auf Stakeholder durch Bewertung des Unternehmens selbst)
- **GRI 102:** Kontextbezogene Informationen und Berichterstattungspraxis
- **GRI 103:** Management von wesentlichen Inhalten

... **und 33 themenspezifischen Standards**, strukturiert nach den Bereichen Economic, Environmental und Social, aus denen die Organisationen auswählen und nur die für sie relevanten und wesentlichen themenspezifischen Standards anwenden

GRI-Standards in der deutschen Berichtspraxis

Sog. “reference claim”:

Die nichtfinanzielle Berichterstattung geht nicht über die Anforderungen der §§ 289c und 315c ff. HGB hinaus, bezieht sich aber auszugsweise auf die GRI-Standards.



Berichterstattung “in accordance” der GRI-Standards (2 Optionen):

Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung werden über die handelsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Informationen veröffentlicht.

- Sog. “**core option**”: Anwendung der drei verbindlichen “Universal Standards” (GRI 101, 102 und 103) und jeweils ein wesentlicher “Topic-specific Standard” aus den Bereichen Economic, Environmental und Social, d.h. insgesamt 6
- Sog. “**comprehensive option**”: Anwendung der Universal Standards und aller wesentlichen “Topic-specific Standards”

Inhalt des Standards GRI 207: Tax 2019

Der GRI-Standard 207: Tax 2019 wurde am 05.12.2019 veröffentlicht und gilt für Berichte ab dem 01.01.2021.

Er fügt sich in die Reihe “Economic” der GRI-Standards ein, d.h. Standard 200 ff.

1

Ansatz zu Steuerzahlungen allgemein

- Steuerstrategie (Inhalt, Zuständigkeiten, Anwendung des Rechts)
- Verzahnung der Steuerstrategie mit der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens

2

Steuerverwaltung, Kontrolle und Risikomanagement

- Steuerverwaltung und Kontrollrahmen einschließlich der Art und Weise, wie sie in das Unternehmen integriert ist
- Prozesse zum Management von Steuerrisiken und -compliance sowie von ethischem/rechtswidrigen Verhalten und Zuverlässigkeit

3

Einbeziehung Stakeholder und Management von Anliegen im Zusammenhang mit Steuerzahlungen

- Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden
- Interessenvertretung für die öffentliche Ordnung
- Prozesse zur Berücksichtigung von Ansichten und Anliegen externer Stakeholder

4

Country-by-Country Reporting

- Liste der Steuer-jurisdiktionen, in denen sich Sitz/OdG befinden inkl. Namen der Gesellschaften, Haupttätigkeiten und Anzahl der Mitarbeiter
- Übersicht zu Mitarbeiter-Vergütungen in den Jurisdiktionen
- Umsatzerlöse aus Dritt-Verkäufen und konzerninternen Transaktionen
- Ergebnis vor Steuern
- Aktiva
- Geschuldete und gezahlte KSt sowie Gründe für Differenzen
- Erhalt signifikanter steuerlicher Anreize



Verhältnis zwischen CbCR- und GRI-Reporting



Alignment with OECD BEPS (Action 13)

Summary comparison with OECD BEPS CbCR Template

Note: this is for illustrative purposes only and should not be related for reporting purposes.



| Item | | GRI 207: Tax 2019 | OECD BEPS (Action 13) |
|----------------------|---|--|-----------------------|
| General | Names of resident entities | ✓ | ✓ |
| | Names of entities deemed not to be resident in any tax jurisdiction | ✓ | ✓ |
| | Business activities | ✓ | ✓ |
| Revenues | Aggregated total | ✗ | ✓ |
| | From third parties | ✓ | ✓ |
| | From related parties | Between jurisdictions only | ✓ |
| Profit | Profit/loss before tax | ✓ | ✓ summed |
| Corporate income tax | Paid (on cash basis) | ✓ flexibility to report withholding tax separately | ✓ |
| | Accrued – current year | ✓ | ✓ |
| Assets | Tangible assets or other than cash and cash equivalents | ✓ | ✓ summed |
| Employees | Number of employees | ✓ flexibility to use calculation method of choice | ✓ FTE basis |
| Other | Reasons for the difference between corporate tax accrued on profit/loss and the tax due if the statutory tax rate is applied to profit/loss before tax. | ✓ | ✗ |



Dr. Arne Schnitger
StB/Partner

+49 30 / 2636-5466

+49 15112138039

arne.schnitger@pwc.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© Oktober 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.